



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 11. Mai 2010

21. Stück

30. Prüfungsordnung für sechssemestrige Studiengänge

I. ABSCHNITT**Geltungsbereich**

§ 1 Diese Prüfungsordnung gilt für sechssemestrige Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg gemäß § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

§ 2 Die Studienkommission an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg hat erstmals am 27. Februar 2007 und mit Bestätigung vom 29. Jänner 2008 die Curricula für sechssemestrige Studiengänge gemäß § 43 Abs. 1 Hochschulgesetz verordnet. Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt ab dem 01.07.2010 in Kraft.

II. ABSCHNITT**Feststellung des Studienerfolges****§ 3 Prüfungen**

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen gemäß §§ 3 - 5 Prüfungsordnung festzustellen.

(2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, graphischer oder praktischer Form im Rahmen von Prüfungen oder über Mitarbeit in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.B. Erfüllung von Studienaufträgen).

(3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs. 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen gemäß §§ 7 bis 9 Prüfungsordnung sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heran zu ziehen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

1. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

2. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

3. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

4. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.

5. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.

6. Leistungen sind „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

7. Die negative Beurteilung lautet auf „Ohne Erfolg teilgenommen“, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(5) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Zulassungsbedingungen für den zweiten Studienabschnitt

§ 4 Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module des ersten und zweiten regulären Semesters voraus (§ 8 Abs. 2 Hochschul-Curriculaverordnung).

Graduierung

§ 5 Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ (BEd) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss aller Module des Studienganges und der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit.

§ 6 Im Studienjahr sind zwei Termine für die akademischen Feiern vorzusehen. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die/den zuständigen Vizerektor/in rechtzeitig anzumelden.

III. ABSCHNITT

Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Lehrenden eines Moduls haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

(2) Die/der Modulverantwortliche legt, sofern mehrere Lehrende im Modul tätig sind, in einvernehmlicher Absprache mit allen Lehrenden des betreffenden Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 3 Abs. 2 Prüfungsordnung Form und Beurteilungskriterien der Modulprüfung gemäß Abs. 4 Prüfungsordnung fest. Diese müssen auch in der Modulbeschreibung ausgewiesen sein.

(3) Der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung ausreichend über Umfang und Art der Modulprüfung zu informieren. Ebenso haben die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter/innen eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren oder ihnen entsprechende Informationen (z. B. über das Internet) zugänglich zu machen.

(4) Für die Durchführung von Modulprüfungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

(5) Modulprüfungen sind kommissionelle Prüfungen. Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission gemäß § 11 Prüfungsordnung vorbereitet, durchgeführt und beurteilt.

(6) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah in der dem jeweiligen Semester folgenden Prüfungsperiode abzulegen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

(8) Der/die Modulverantwortliche teilt der Studien- und Prüfungsabteilung mit, welche Studierenden die Voraussetzungen zum Antritt zur Modulprüfung erfüllt haben.

(9) Die Beurteilung des Moduls „Studieneingangsphase“ hat „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(10) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz sowie § 4 Abs. 5 Hochschul-Curriculaverordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 8 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

(1) Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen, werden folgende Kriterien zur Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien herangezogen:

1.1 Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei insbesondere zu beachten:

- 1.1.1 das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
- 1.1.2 die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
- 1.1.3 die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit

1.2 ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;

1.3 ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Kompetenzen;

1.4 ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;

1.5 inter- und intrapersonale Kompetenz (u.a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).

(2) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt semesterweise und hat „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt neben der Benotung gemäß § 8 Abs. 2 Prüfungsordnung jedenfalls auch in verbaler Form. In die semesterweise Beurteilung sind die Leistungen der/des Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolio mit einzubeziehen. Eine positive Beurteilung ist an eine positive Beurteilung der Durchführung der Lehrübungen gebunden.

(4) Mit der/dem Studierenden sind Beratungsgespräche über ihren/seinen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihr/ihm die Möglichkeit zur Einsicht in die sie/ihn betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.

(5) Die semesterweise Beurteilung erfolgt durch die Praxisbetreuer/innen nach vorangehender Absprache mit den Ausbildungslehrer/innen. Über eine endgültig negative Beurteilung hat die Praxiskonferenz zu entscheiden. Diese wird von dem /der zuständigen Institutsleiter/in einberufen. Diese/r führt auch den Vorsitz. Die Beurteilungsbeschlüsse werden von der Praxiskonferenz mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schulpraxiskonferenz. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Praxiskonferenz wird aus allen Praxisbetreuer/inne/n des Studienganges gebildet.

(6) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die/Der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 9 ECTS-Credits (=270 Arbeitsstunden). Der Mindestumfang der schriftlichen Arbeit beträgt in der Regel 50 DIN-A-4 Seiten zu je 300 Wörtern. Bild-, Tabellen-, Karten- und Notenbeilagen, sofern sie nicht selbst aufgenommen bzw. angefertigt wurden und somit für die Darstellung der eigenen Arbeit von Bedeutung sind, weiters Testmaterial und das Inhalts- und Literaturverzeichnis zählen nicht bei der Berechnung des Mindestumfangs. Bei Unterschreitung des Mindestumfangs ist eine entsprechende schriftliche Begründung beizulegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnittes zwischen der/dem Lehrenden gemäß § 12 Abs. 4 Hochschul-Curriculaverordnung und der/dem Studierenden vereinbart. Die Wahl des/r Themenstellers/in steht den Studierenden - nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gegebener (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen - grundsätzlich frei. Die/der Themensteller/in kann eine geeignete Person als Zweitbegutachter/in vorschlagen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit einem Lehrenden mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat einen Berufsfeldbezug aufzuweisen. Im Anschluss an die Themenfindung erstellt der/die Studierende in Absprache mit dem/der Themensteller/in ein Konzept. Es gibt Auskunft über Ausgangslage, Ziel, persönlichen Bezug zum Thema, Literatur, Fragestellungen und Vorgehensweisen. Über die Annahme des Themas und des gesamten Konzepts der Bachelorarbeit entscheidet der/die Betreuer/in.

(4) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der Institutsleitung, wobei das Einvernehmen mit dem/der zuständigen Vizerektor/in herzustellen ist. Voraussetzung ist die Einreichung des Formblattes mit vereinbartem Thema und vollständig bearbeitetem Konzept bei der Studien- und Prüfungsabteilung durch die Studierenden. Die Rückmeldung durch die Institutsleitung erfolgt spätestens vier Wochen nach Einreichdatum.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten. Jede wissenschaftliche Arbeit des/der Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden.

(6) Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit werden für jedes Studienjahr durch den/die zuständige/n Vizerektor/in festgelegt und sind dem Aushang zu entnehmen.

(7) Die Bachelorarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in Form einer ungeschützten pdf-Datei auf einer CD, und zwar in einer auf der Innenseite der letzten Einbandseite eingeklebten CD-Hülle in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, dort mit einem Einreichungsdatum zu versehen und dem/der Themensteller/in zur Erstbegutachtung auszuhändigen. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Bachelorarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Außerdem sind in einem eigenen Ordner alle jene Inhalte, die als Quellen lediglich in elektronischer Form oder aus dem Internet entnommen wurden, als Dateien abzulegen. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden und dem Studiengang und der Matrikelnummer versehen werden. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird. Ein zweites gebundenes Exemplar ist vom Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben.

(8) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: "Ich erkläre, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

(9) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Themensteller/in und gegebenenfalls von der/dem von ihr/ihm vorgeschlagenen Zweitbegutachter/in spätestens zwölf Wochen nach Einreichungsdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zu Schule oder Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen. Überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen und/oder die mehrmalige bzw. umfangreiche Verwendung nicht gekennzeichnete fremder Quellen schließen eine positive Beurteilung ebenso aus wie schwerwiegende und/oder gehäufte sprachliche (Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) und formale Mängel.

(10) Sind die Beurteilungen der beiden Gutachter/innen unterschiedlich bzw. liegt nur eine Beurteilung vor, kann der/die zuständige Institutsleiter/in eine/n weitere/n Gutachter/in beiziehen. Können sich alle Gutachter/innen nicht auf eine Gesamtbeurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Vizerektor/in über die endgültige Beurteilung.

(11) Den Studierenden steht eine Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) von acht Arbeitsstunden (0,25 SSt) bei dem/der Themensteller/in zu.

(12) Die Bachelorarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung neuerlich eingereicht werden.

(13) Bei endgültiger negativer Gesamtbenotung sind die der Bachelorarbeit angeschlossenen Beilagen dem oder der Studierenden zurückzugeben.

IV. ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 10 Prüfungstermine

(1) Prüfungsperioden sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen bestehen.

- (2) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Wintersemesters dauert bis zum Ende des folgenden Sommersemesters.
- (3) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Sommersemesters dauert bis zum Inskriptionende des nachfolgenden Wintersemesters.
- (4) Jede Prüfungsperiode umfasst drei Prüfungstermine, die von der/dem zuständigen Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der Prüfungsabteilung zeitgerecht, d.h. wenigstens einen Monat vor Prüfungsbeginn, festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen bei den Modulprüfungen wird aus den Lehrenden der im Modul verankerten Veranstaltungen gebildet.
- (2) Den Vorsitz bei den Modulprüfungen führt der/die zuständige Modulverantwortliche.
- (3) Muss eine Prüfungskommission aus nicht vorhersehbaren und/oder nicht beeinflussbaren Gründen und/oder auf begründeten Wunsch der/des Studierenden personell verändert werden, hat die/der zuständige Vizerektor/in eine/n Vertreter/in bzw. eine/n Beisitzer/in zu bestimmen.

§ 12 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

- (1) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.
- (2) Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen hat der/die zuständige Vizerektor/in eine Frist festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er/sie berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen dem/der Modulverantwortlichen zu übertragen.
- (3) Der/die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz rechtzeitig zu den Prüfungen in der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig bei dem/der Modulverantwortlichen oder in der Studien- und Prüfungsabteilung abzumelden.

§ 13 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Jede Beurteilung ist der/dem Studierenden im Sinne des § 46 Hochschulgesetz schriftlich zu beurkunden und in der Studierendenevidenz zu vermerken.
- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 14 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.
- (2) Bei negativ beurteilten Modulprüfungen ist ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Zeitraum von vier Wochen möglich. Diese Regelung gilt ebenso für allfällige Modulteilprüfungen. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung von §7 Abs.4 von der Institutsleitung bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Bei negativer Beurteilung der schulpraktischen Studien steht dem/der Studierenden gemäß § 59 Abs. 2 Ziffer 6 Hochschulgesetz nur eine semesterweise Wiederholung zu. Bei begründetem Antrag des/der Studierenden erfolgt die Wiederholung bei einem/einer anderen Ausbildungslehrer/in.
- (4) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 und Z 6 Hochschulgesetz ist auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind gemäß § 44 Abs. 3 Hochschulgesetz mindestens sechs Jahre, jene der Bachelorarbeit 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Archivierung erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(6) Das Ergebnis von schriftlichen oder graphischen Prüfungen ist spätestens zwei Wochen nach der Durchführung der Prüfung dem/der Studierenden bekannt zu geben.

(7) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

V. ABSCHNITT

§ 16 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz.

(2) Betreffend der Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz.

Beschlossen durch die Studienkommission am 21. April 2010